

Allgemeine Versorgungsbedingungen (AVB-Fernwärme)

Allgemeine Versorgungsbedingungen (AVB Fernwärme) für die Versorgung mit Wärme aus einem Fernwärmeversorgungssystem der KELAG Wärme GmbH (im Folgenden KWG genannt).

Fassung: Juli 2008

I. Gegenstand

1. Die KWG verpflichtet sich im Fernwärmeversorgungsvertrag, den Bedarf des Kunden an Wärmeenergie gemäß den Allgemeinen Versorgungsbedingungen zu decken.
2. Der Kunde verpflichtet sich, Wärmeenergie gemäß den Allgemeinen Versorgungsbedingungen in Anspruch zu nehmen.

II. Art und Umfang der Versorgung

1. Die KWG liefert dem Kunden auf Dauer des Vertrages Wärme im vertraglich vereinbarten Umfang.
2. Die Wärme wird dem Kunden nur für die im Vertrag angeführten Zwecke zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung von Wärme oder deren Verkauf an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung der KWG. In diesem Fall stellt die KWG die gesamte abgenommene Wärmemenge dem Vertragspartner in Rechnung. Dieser haftet der KWG gegenüber für die Kosten eines Wärmebezuges durch Dritte.
3. Die KWG haftet für Schäden, die die KWG oder eine Person, für welche die KWG einzustehen hat, vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat. Bei Schäden aus der Tötung oder Verletzung einer Person besteht die Haftung bereits bei leichter Fahrlässigkeit. Die Haftung gegenüber Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes für Folgeschäden, entgangenen Gewinn und für Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden ist ausgeschlossen.
4. Die KWG ist berechtigt, alle zum Zwecke der Wärmelieferung erforderlichen Arbeiten an den Anlagenteilen der Anschlussanlage sowie der Wärmeübergabestation – einschließlich der Anbringung von Plomben – durchzuführen.
5. Der Kunde ist verpflichtet, die Wärmeabnahmeanlagen sorgfältig zu behandeln und so zu betreiben, dass störende Einwirkungen auf das Fernwärmeversorgungssystem oder auf Wärmeabnahmeanlagen anderer Kunden ausgeschlossen sind. Dazu gehört auch die Vermeidung von Frostschäden.
6. Der Kunde ist verpflichtet, der KWG jede ihm zur Kenntnis gelangende Beschädigung oder technische Störung an Anlagenteilen unverzüglich mitzuteilen.
7. Für Schäden, die durch unterlassene Mitteilung oder unsachgemäße Bedienung der Anlagenteile entstanden sind, haftet der Kunde.
8. Erweiterungen oder Änderungen von Wärmeabnahmeanlagen, die sich im Eigentum des Kunden befinden, darf der Kunde nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die KWG vornehmen.
9. Die von der KWG eingebauten Anlagenteile gehen nicht in das Eigentum des Kunden über und dürfen vom Kunden nicht eigenmächtig entfernt werden.
10. Die Vertragspartner verpflichten sich, für die in ihrem Eigentum stehenden Anlagen und Anlagenteile für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen.

III. Grundinanspruchnahme

1. Ist der Kunde zugleich Eigentümer der im Fernwärmeversorgungsvertrag genannten Grundstücke, so ist er verpflichtet, die Zu- und Fortleitung des Wärmeträgers sowohl über diese Grundstücke, als auch in den darauf befindlichen Gebäuden sowie das Anbringen und Verlegen von Leitungen, Leitungsträgern und Zubehör für Zwecke der örtlichen Wärmeversorgung ohne gesonderte Entschädigung zuzulassen, die Durchführung nach Kräften zu erleichtern, der KWG die entsprechenden Dienstbarkeiten einzuräumen und die Eigentumsrechte der KWG an diesen Einrichtungen anzuerkennen.



2. Der Kunde ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen. Die Inanspruchnahme hat unter tunlichster Schonung der benutzten Grundstücke zu erfolgen.
3. Ist der Kunde nicht zugleich Grundstückseigentümer, so hat er vor Vertragsabschluss die schriftliche Zustimmung des Eigentümers zur vertragsgegenständlichen Grundstücks- und Gebäudebenützung beizubringen.
4. Der Kunde ist verpflichtet, nach Beendigung des Fernwärmeversorgungsvertrages die Zu- und Fortleitung des Wärmeträgers über seine bzw. die von ihm benutzten Grundstücke/Räumlichkeiten sowie die Anbringung und Unterhaltung von Leitungen, Leitungsträgern und Zubehör entschädigungslos zu dulden.

IV. Anschlussanlage

1. Die Anschlussanlage stellt die Verbindung des im Eigentum der KWG befindlichen und von der KWG betriebenen Fernwärmeversorgungssystems mit der Kundenanlage her.
2. Die KWG errichtet, betreibt und erhält auf ihre Kosten die Anschlussanlage, die an der Übergabestelle endet.
3. Der Kunde ist verpflichtet, der KWG für die Errichtung der Anschlussanlage einen nach Lage und Größe geeigneten Raum kostenlos zur Verfügung zu stellen.
4. Die Inbetriebnahme der Anschlussanlage hat ausschließlich durch einen Mitarbeiter der KWG zu erfolgen.
5. Der Kunde ist berechtigt, die Absperrorgane der Anschlussanlage bei Gefahr im Verzuge oder nach Aufforderung durch die KWG zu schließen. Dabei sind die geltenden technischen Regeln sowie die Anweisungen der KWG einzuhalten. Die Schließung ist der KWG unverzüglich mitzuteilen. Das neuerliche Öffnen der Absperrorgane der Anschlussanlage hat durch einen Mitarbeiter der KWG zu erfolgen.
6. Änderungen an der Anschlussanlage gehen zu Lasten des Kunden, sofern sie auf Wunsch des Kunden durchgeführt oder durch seinen geänderten Wärmebedarf notwendig werden.
7. Der Kunde hat nach Beendigung des Fernwärmeversorgungsvertrages die von der KWG auf dem Grundstück des Kunden errichtete Anschlussanlage für einen Zeitraum von fünf Jahren entschädigungslos zu dulden oder deren Entfernung zu gestatten. Diese Verpflichtungen hat der Kunde verbindlich auf seinen Rechtsnachfolger zu übertragen.

V. Wärmeübergabestation

1. Die Zuordnung der Wärmeübergabestation zur Anschlussanlage oder zur Kundenanlage hängt von der Position der Übergabestelle ab, die der vertraglichen Vereinbarung zwischen der KWG und dem Kunden obliegt.
2. In der Wärmeübergabestation ist auf Kosten des Kunden für ausreichende Be- und Entlüftung, Stromversorgung und Entwässerung zu sorgen. Der Kunde haftet für allenfalls auftretende Frostschäden.

VI. Kundenanlage

1. Die Planunterlagen der Kundenanlage sind der KWG vorzulegen, sofern sie von der KWG angefordert werden.
2. Die Anlage muss vom Kunden nach den behördlichen Vorschriften, den anerkannten Regeln der Technik und den Technischen Anschlussbedingungen der KWG bzw. den vertraglichen Vereinbarungen betrieben und instand gehalten werden.
3. Zur Errichtung der Anlage dürfen nur dazu befugte Unternehmen herangezogen werden.
4. Die KWG hat das Recht, die Kundenanlage während der Planung, des Baues und des Betriebes zu prüfen und allenfalls erforderliche Maßnahmen entsprechend den geltenden technischen Regeln im einzelnen festzulegen. Die KWG hat das Recht, sich von der Einhaltung der getroffenen Festlegungen zu überzeugen.
5. Die erste Inbetriebnahme der Kundenanlage sowie eine neuerliche Inbetriebnahme nach Änderungen oder Reparaturen an der Kundenanlage ist durch den Kunden bei der KWG schriftlich zu beantragen und erfolgt im Beisein eines Mitarbeiters der KWG.
Die KWG ist berechtigt, die dafür anfallenden Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen.



- Die KWG übernimmt weder durch die technische Überprüfung der Kundenanlage noch durch den Anschluss an das Fernwärmeversorgungssystem noch durch die Wärmeversorgung eine Haftung für die Kundenanlage.
- Kundenanlagen, die ohne Zwischenschaltung von Wärmetauschern an das Fernwärmeversorgungssystem angeschlossen sind, dürfen nur im Beisein eines Mitarbeiters der KWG gefüllt oder entleert werden.

Für das Füllen und Nachfüllen der Kundenanlage darf ausschließlich Wasser aus dem Fernwärmeversorgungssystem verwendet werden.

VII. Zutrittsrecht

Zur Erfüllung der aus dem Vertrag entstehenden Rechte und Pflichten haben Mitarbeiter und legitimierte Beauftragte der KWG das Recht auf Zutritt zu Messeinrichtungen und zu Räumlichkeiten, in denen die Anschlussanlage und die Wärmeübergabestation installiert sind.

Hat ein Kunde ihm gehörende Anlagen (z.B. als Hauseigentümer) einem anderen vermietet oder sonst zur Benützung überlassen, so ist er weiterhin für die Ermöglichung des Zutritts verantwortlich.

VIII. Messung und Verrechnung der Wärme

- Die vom Kunden beanspruchte Wärme wird durch geeichte Wärmemengenzähler festgestellt, die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen müssen.
- Sofern im Vertrag keine andere Regelung getroffen wurde, werden die Wärmemengenzähler von der KWG kostenlos in der Kundenanlage (möglichst nahe der Übergabestelle) installiert.
- Die KWG bestimmt die Art, Zahl, Größe und den Aufstellungsort sowie den Austausch der Messeinrichtung.
- Der Kunde ist berechtigt, auf eigene Kosten Subzählereinrichtungen einzubauen. Die Instandhaltung der Subzählereinrichtungen obliegt dem Kunden. Rückwirkungen und Störeinflüsse auf die Zählereinrichtungen der KWG müssen dabei ausgeschlossen sein.
- Die Ablesung der Messeinrichtungen wird von der KWG oder deren Beauftragten in regelmäßigen Zeitabständen durchgeführt. Erfolgt während eines Betriebsjahres eine Zwischen- bzw. Endabrechnung, wird der Bedarf an Wärmeenergie anhand einer Zwischen- bzw. Endablesung ermittelt.

Der Kunde ist berechtigt, eine Selbstablesung der Messeinrichtungen durchzuführen.

Die Festlegung der Ableseart (Selbstablesung durch den Kunden oder Ablesung durch die KWG oder deren Beauftragten) liegt im Ermessen der KWG.

Eine Selbstablesung durch den Kunden erfolgt in einer von der KWG dem Kunden zur Verfügung gestellten Form (z.B. per Postkarte, telefonisch, Internet). Der KWG steht es im Falle einer Selbstablesung durch den Kunden frei, Fristen vorzugeben und Kontrollablesungen durchzuführen.

Stellt der Kunde der KWG oder dem von ihr Beauftragten die Verbrauchsdaten nicht zur Verfügung, so ermittelt die KWG das Ausmaß der gelieferten Wärme nach folgenden Verfahren:

- aufgrund des Vorjahresverbrauches oder
 - durch Schätzung unter billiger Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse oder
 - aufgrund von Vergleichszeiträumen unter Berücksichtigung der Heizgradtage
- Diese Ermittlung erfolgt jeweils unter Berücksichtigung einer taggenauen Aliquotierung.

- Kann der Ableser trotz vorheriger Ankündigung die Ablesung nicht vornehmen, weil ihm der Zugang zu den Messeinrichtungen nicht möglich war, so ist die KWG im Wiederholungsfalle berechtigt, den Verbrauch durch die in Punkt 5. aufgezählten Verfahren zu ermitteln. Die dafür anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden.
- Bei Nicht- oder Fehlfunktion der Wärmezähleinrichtungen wird die gelieferte Wärmemenge für die gegenständliche Anlage durch die in Punkt 5. aufgezählten Verfahren ermittelt. Ein zuviel oder zuwenig verrechneter Betrag wird für die Dauer des vorausgehenden Ablesezeitraumes richtig gestellt, darüber hinaus nur, soweit die Auswirkung des Fehlers mit Gewissheit über einen längeren Zeitraum festgestellt werden kann. Keinesfalls erfolgt eine Berichtigung über 3 Jahre hinaus.
- Der Kunde ist verpflichtet, alle für die Messung und Verrechnung der Wärme erforderlichen Angaben zu machen. Dies gilt auch für beabsichtigte Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse, die eine Änderung der Bezugsgrößen zur Bemessung des Entgelts zur Folge haben.



9. Der Kunde ist berechtigt, schriftlich eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch die KWG oder eine gesetzlich anerkannte Prüfungsstelle zu verlangen. Sollte die Nachprüfung eine Überschreitung der zulässigen Verkehrsfehlergrenze ergeben, werden die Kosten der Nachprüfung von der KWG getragen. Bei geringerer Abweichung trägt die Kosten der Nachprüfung der Kunde.
Das Ergebnis der Nachprüfung ist für beide Vertragspartner bindend.
10. Störungen oder Beschädigungen der Messeinrichtungen (insbesondere auch die Verletzung von Plomben) hat der Kunde der KWG unverzüglich nach Kenntnisnahme schriftlich mitzuteilen. Die Kosten für die Beseitigung dieser Mängel werden von der KWG getragen, sofern die Mängel nicht durch den Kunden verursacht wurden.
11. Die KWG ist berechtigt, in der Kundenanlage Messgeräte zur Kontrolle der Funktionalität der Anlage – insbesondere der Wärmezählung – ohne gesonderte Entschädigung aufzustellen.

IX. Abrechnung, Teilzahlungen

1. Die Abrechnungsperiode wird von der KWG festgelegt.
2. Sofern vertraglich nicht anders geregelt, erfolgt die Abrechnung der vom Kunden bezogenen Wärmemenge derart, dass vorerst monatliche Teilbeträge zur kommenden Jahresabrechnung eingehoben werden. Nach Vorliegen des Jahresverbrauches wird eine Jahresabschlussrechnung gelegt, in der die in der Abrechnungsperiode vorgeschriebenen Teilbeträge berücksichtigt werden.
3. Eine Zinsverrechnung für daraus resultierende Gut-/Lastschriften wird beiderseits nicht beansprucht.
4. Ergibt sich bei der Jahresabrechnung zwischen den tatsächlichen Gesamtkosten und den Teilzahlungen eine Differenz zugunsten des Kunden, so wird diese mit der nächsten Teilbetragsvorschrift gegenverrechnet. Darüber hinaus gehende Guthaben werden dem Kunden innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum der Jahresabrechnung zurückerstattet.
5. Bei Beendigung des Fernwärmeversorgungsvertrages während eines Betriebsjahres erfolgt die Schlussabrechnung innerhalb von zwei Monaten ab dem Zeitpunkt der Einstellung der Wärmelieferung durch die KWG. Sofern vertraglich nicht anders vereinbart, erfolgt in einem solchen Fall die Schlussabrechnung auf Basis der Preise der letzten Jahresabschlussrechnung, unter Berücksichtigung der bereits geleisteten Abschlagszahlungen.
6. Einsprüche gegen die Rechnung haben schriftlich innerhalb der vom Gesetzgeber vorgesehenen Frist zu erfolgen. Die Einspruchsfrist nach dem Heizkostenabrechnungsgesetz (HeizKG) beträgt sechs Monate nach Rechnungslegung. Ist das Heizkostenabrechnungsgesetz nicht anwendbar, so haben die Einsprüche innerhalb von drei Monaten nach Erhalt zu erfolgen.
7. Einsprüche gegen die Rechnung berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung hinsichtlich unstrittiger Teile der Rechnungssumme.
8. Die KWG ist berechtigt, die sich aus Fehlablesungen bzw. Fehlerrechnungen allenfalls ergebenden Nachforderungen innerhalb von drei Jahren ab erfolgter Fehlablesung bzw. Fehlerrechnung nachzuerrechnen. Sollte die Fehlablesung durch den Kunden erfolgt sein, so ist die KWG berechtigt, die Nachverrechnung unter Hinzurechnung von Verzugszinsen in der Höhe von 3,5 Prozentpunkten über den von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz vorzunehmen.
9. Gleichzeitig mit Abrechnung der Teilbeträge wird auch der monatliche Messpreis verrechnet.
10. Die KWG ist berechtigt, Akontovorschreibungen, die Jahresabschlussrechnung sowie Schlussabrechnungen während eines Betriebsjahres durch ein dazu befugtes Abrechnungsunternehmen erstellen zu lassen.

X. Zahlung, Verzug, Mahnung

1. Vorbehaltlich anderer Bestimmungen im Vertrag sind die monatlichen Teilzahlungen bis jeweils 5.d.M., Rechnungen binnen 14 Tagen ab Postaufgabe- bzw. ab Versanddatum (elektronische Datenübertragung, Fax etc.) ohne Abzug zur Zahlung fällig. Für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist für den Beginn der Zahlungsfrist der Zugang der Rechnung maßgeblich.
2. Zahlungen des Kunden sind für die KWG gebührenfrei auf das von der KWG schriftlich angegebene Konto zu leisten. Ebenso sind allfällige Bankrücklaufspesen und dgl. vom Kunden zu bezahlen.



3. Zur Vereinfachung des Zahlungsverkehrs kommt hinsichtlich der vom Kunden zu leistenden Zahlungen das von der KWG für wiederkehrende Zahlungen angewandte Verrechnungssystem, das ist derzeit das Bankeinzugsverfahren, zur Anwendung.
4. Für Zahlungen mittels Zahlschein oder für Bareinzahlungen wird von der KWG ein Betrag in der Höhe von € 2,00 pro Zahlungsvorgang verrechnet. Für nicht automatisierbare Verbuchungen von Zahlungseingängen (z.B. Verwendung von nicht EDV-lesbaren Zahlscheinen bzw. unvollständig übermittelten Formularen bei Telebanking) wird ein Betrag von € 3,00 pro erforderlicher Zahlungsbuchung verrechnet. Für die Erstellung und Zusendung einer vom Kunden gewünschten Zwischenabrechnung oder eines vom Kunden gewünschten Kontoauszuges bzw. einer Saldenbestätigung oder dgl. wird von der KWG ein Betrag von jeweils € 25,00 verrechnet.
5. Kosten für Mahnungen, für Inkasso- bzw. Inkassoersuche durch einen Beauftragten sowie Wiedervorlagen und sonstige Schritte, soweit sie zur zweckentsprechenden Einbringung notwendig sind, hat der Kunde zu bezahlen. Für jede Mahnung oder Wiedervorlage einer Rechnung werden € 6,00 für Inkasso bzw. Inkassoersuch je Kundenbesuch € 60,- für eine durch den Kunden verschuldete Rechnungsberichtigung € 10,- und für die Montage eines Pre-Payment-Zählers die dafür geltenden Preise der KWG verrechnet.
6. Die in Punkt 4. und 5. genannten Beträge sind exklusive Mehrwertsteuer und vermindern oder erhöhen sich in dem Maß, das sich aus der Veränderung des von Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2000 oder des an seine Stelle tretenden Index gegenüber den zum 1.Jänner 2007 veröffentlichten Index ergibt, wobei Änderungen so lange nicht zu berücksichtigen sind, als sie 5 Prozentpunkte des bisher maßgebenden Betrages nicht übersteigen.
7. Eingehende Zahlungen werden zuerst für bereits eingeforderte Positionen wie Verzugszinsen, Mahnspesen, Inkassospesen oder dgl. und schließlich für rückständige Kapitalforderungen nach der Reihenfolge ihrer Fälligkeit verwendet.

XI. Vorauszahlung, Sicherheitsleistung

1. Die KWG ist berechtigt, vom Kunden die Leistung einer Sicherheit (Barsicherheit, Vorauszahlung, Bankgarantie, Hinterlegung von nicht vinkulierten Sparbüchern) in angemessener Höhe zu verlangen oder die Lieferung mittels Pre-Payment-Einrichtungen durchzuführen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt (z.B. wenn der Kunde innerhalb der letzten zwölf Monate mit zwei Zahlungen in Verzug geraten ist oder über das Vermögen des Kunden das gerichtliche Ausgleichsverfahren oder das Reorganisationsverfahren eröffnet wird).
2. Nach einmaliger Mahnung unter nutzlosem Verstreichen einer Nachfrist kann sich die KWG aus der Sicherheit nach den gesetzlichen Verwertungsvorschriften schadlos halten.
3. Die Sicherheit wird dem Kunden nach Beendigung des Vertrages und Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen zurückgegeben.

XII. Widerrechtlicher Bezug von Wärme

1. Wird Wärme entgegen den vertraglichen Verpflichtungen bezogen bzw. die Versorgung mit Wärme wegen Zuwiderhandlung des Kunden gegen die vertraglichen Verpflichtungen verhindert, ist der KWG der hierdurch entstandene Schaden zu vergüten.
2. Wird Wärme durch die Anbringung technischer Einrichtungen zum Zwecke der Umgehung oder Beeinflussung oder vor Anbringung der Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen gebraucht bzw. werden derartige Einrichtungen in der Kundenanlage vorgefunden, so ist die KWG – abgesehen von der Erstattung einer Strafanzeige – berechtigt, die Höhe des Verbrauches nach dem Höchstmaß der möglichen Entnahme zu berechnen.

Ist die Dauer bzw. der Umfang des Verbrauches nicht festzustellen, so wird die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen zumindest für ein Jahr erhoben.

XIII. Vertragseintritt

1. Ein Wechsel des Kunden durch Eintritt eines neuen Kunden in ein laufendes Vertragsverhältnis ist der KWG unverzüglich mitzuteilen und bedarf in jedem Fall der schriftlichen Zustimmung der KWG. Wird eine rechtzeitige Mitteilung verabsäumt, so gelangt Punkt XIV 1. zur Anwendung.
2. Erfolgt der Vertragseintritt während eines laufenden Abrechnungszeitraumes, so haftet der bisherige Kunde und der neue Kunde zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten aus dem laufenden Abrechnungszeitraum. Die KWG haftet nicht für unrichtige Angaben des in den Vertrag eintretenden Kunden. Dieser sowie der bisherige Kunde haben die KWG für alle daraus resultierenden Folgen schad- und klaglos zu halten.



3. Haben mehrere Kunden einen Fernwärmeversorgungsvertrag mit der KWG abgeschlossen, sind sie daraus zur ungeteilten Hand berechtigt und verpflichtet.

XIV. Einstellung und Unterbrechung der Wärmeversorgung, Vertragsauflösung

1. Wird der Gebrauch von Wärme durch den Kunden ohne ordnungsgemäße Kündigung eingestellt, so bleibt der Kunde für die Erfüllung sämtlicher vertraglicher Verpflichtungen der KWG gegenüber haftbar.
2. Sollte die KWG durch Fälle höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden sie nicht in der Lage ist oder deren Abwendung der KWG aufgrund besonderer Verhältnisse wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Versorgung mit Wärme verhindert sein, so ruht die Verpflichtung der KWG zur Versorgung, bis die Hindernisse oder Störungen und deren Folgen beseitigt sind.
3. Sind betriebsnotwendige Arbeiten erforderlich so ist die KWG nach zeitgerechter Mitteilung an den Kunden berechtigt, die Versorgung mit Wärme zu unterbrechen. Bei Gefahr im Verzug ist die KWG berechtigt, die Unterbrechung auch ohne zeitgerechter Mitteilung vorzunehmen.
Die KWG ist in solchen Fällen verpflichtet, die Wärmeversorgung so schnell wie möglich wieder herzustellen.
4. Werden bei einer Überprüfung der Anschlussanlage Mängel festgestellt, so ist die KWG berechtigt, die Wärmeversorgung zu unterbrechen.
5. Die KWG bzw. der Kunde sind berechtigt, den Fernwärmeversorgungsvertrag vorzeitig aufzulösen, wenn über das Vermögen des jeweils anderen Vertragspartners das gerichtliche Konkursverfahren eröffnet wird, oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird.
6. Die KWG bzw. der Kunde sind überdies berechtigt, die Belieferung mit bzw. die Abnahme von Wärme fristlos einzustellen, wenn der jeweils andere Vertragspartner den Bestimmungen der Allgemeinen Versorgungsbedingungen oder sonstigen vertraglichen Verpflichtungen zuwiderhandelt und nicht innerhalb von 14 Tagen nach schriftlicher Aufforderung der vertragskonforme Zustand wiederhergestellt wird.
7. Weiters ist die KWG berechtigt, die Versorgung mit Wärme in folgenden Fällen zu unterbrechen:
 - a) Zahlungsverzug oder Verweigerung der festgesetzten Teilzahlungen
 - b) unbefugte Entnahme oder Verwendung von Wärme
 - c) unbefugte Entnahme von Wasser aus dem Fernwärmeversorgungssystem der KWG
 - d) vertragswidriger Bezug von Wärme von dritten Lieferanten oder Inbetriebnahme eigener Wärmeerzeugungsanlagen
 - e) Beschädigung oder Entfernung der zum Fernwärmeversorgungssystem gehörenden Plomben, Anlagen oder Einrichtungen
 - f) eigenmächtige Änderungen der an das Fernwärmeversorgungssystem angeschlossenen Einrichtungen oder Anlagenteile ohne schriftliche Zustimmung der KWG
 - g) störende Einwirkungen von Anlagenteilen des Kunden auf Anlagen anderer Kunden oder auf Anlagen der KWG
 - h) Verweigerung geforderter Sicherheitsleistungen
 - i) Zutrittsverweigerung gemäß Punkt VII.
 - j) Nichterfüllung der „TAB Fernwärme“
 - k) Nichterfüllung fälliger Zahlungsverpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung der Aussetzung der Vertragspflichten und nutzlosen Verstreichens einer Frist von 14 Tagen

Die Wiederaufnahme der unterbrochenen Versorgung erfolgt nur nach völliger Beseitigung der Hindernisse und Störungen und nach Bezahlung der Kosten für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung, deren Höhen, wenn sie nicht leicht feststellbar sind, die KWG nach billigem Ermessen unter Zugrundelegung allgemeiner Erfahrungswerte schätzt.
Im Wiederholungsfalle und ferner bei jeder unbefugten Entnahme oder Verwendung von Wärme ist die KWG zur fristlosen Auflösung des Vertrages berechtigt.

Entstehen durch die Einstellung der Versorgung Umbaukosten, z.B. für die Sicherstellung der Wärmeversorgung anderer Kunden, oder sonstige Kosten, so ist der Kunde zum Ersatz dieser Kosten verpflichtet.

Die Einstellung der Versorgung lässt die Wirksamkeit des Fernwärmeversorgungsvertrages unberührt und befreit den Kunden nicht von der Verpflichtung zur Entrichtung des Jahresgrund- und Messpreises.
Der Kunde haftet für die durch die Unterbrechung der Versorgung entstandenen Schäden.



8. Wird der Betrieb des Fernwärmeversorgungssystems durch Verweigerung oder Entziehung der erforderlichen Genehmigungen, durch behördliche Anordnungen oder durch andere nicht von der KWG zu vertretene Gründe unmöglich gemacht oder wesentlich beeinträchtigt, so ist die KWG zur vorzeitigen Auflösung des Vertrages berechtigt.
9. Sollte nach Inkrafttreten eines Wärmewirtschaftsgesetzes der KWG eine zum Betrieb der Anlage erforderliche Konzession durch die Behörde nicht erteilt werden, ist die KWG berechtigt, ohne Ausschöpfung des Instanzenzuges im Konzessionserteilungsverfahren, vom Vertrag zurückzutreten.

XV. Rücktrittsrecht für Verbraucher i.S. des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG)

1. Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den von der KWG für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen oder bei einem von dieser dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben oder die geschäftliche Verbindung mit der KWG oder deren Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages nicht selbst angebahnt oder sind dem Zustandekommen des Vertrages Besprechungen zwischen dem Verbraucher und der KWG vorangegangen, so ist er gemäß § 3 KSchG berechtigt, von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurückzutreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift der KWG, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags zu laufen. Diese Belehrung ist dem Verbraucher anlässlich der Entgegennahme seiner Vertragserklärung auszufolgen.
2. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die der KWG enthält, der KWG mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb des im Abs. 1 genannten Zeitraumes abgesendet wird.
3. Gemäß § 5e Abs. 1 KSchG kann der Verbraucher von einem im Fernabsatz abgeschlossenen Vertrag oder einer im Fernabsatz abgegebenen Vertragserklärung bis zum Ablauf der im § 5e Abs. 2 und 3 KSchG genannten Fristen zurücktreten. Es genügt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Gemäß § 5e Abs. 2 KSchG beträgt die Rücktrittsfrist 7 Werktage, wobei der Samstag nicht als Werktag zählt. Sie beginnt bei Verträgen über die Lieferung von Waren mit dem Tag ihres Eingangs beim Verbraucher, bei Verträgen über die Erbringung von Dienstleistungen mit dem Tag des Vertragsabschlusses.
Ist die KWG ihren Informationspflichten gemäß § 5d Abs. 1 und 2 KSchG nicht nachgekommen, so beträgt die Rücktrittsfrist gemäß § 5e Abs. 3 KSchG drei Monate ab den in § 5e Abs. 2 KSchG genannten Zeitpunkten. Kommt die KWG ihren Informationspflichten innerhalb dieser Frist nach, so beginnt mit dem Zeitpunkt der Übermittlung der Information durch die KWG die in § 5e Abs. 2 KSchG genannte Frist zur Ausübung des Rücktrittsrecht.
Der Verbraucher hat kein Rücktrittsrecht bei Verträgen über Dienstleistungen, mit deren Ausführung dem Verbraucher gegenüber vereinbarungsgemäß innerhalb von 7 Werktagen (§ 5e Abs. 2, 1. Satz KSchG) ab Vertragsabschluss begonnen wird.
Tritt der Verbraucher nach § 5e KSchG vom Vertrag zurück, so hat er nur die unmittelbaren Kosten der Rücksendung zu tragen.

XVI. Sonstige Bestimmungen

1. Die KWG behält sich Änderungen der Allgemeinen Versorgungsbedingungen vor. Den Kunden werden diese Änderungen zeitgerecht schriftlich mitgeteilt und in geeigneter Weise vor dem Wirksamwerden der Änderung bekannt gegeben. Mangels einer ausdrücklichen gegenteiligen Erklärung des Kunden in schriftlicher Form innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Mitteilung an den Kunden, gelten die neuen Allgemeinen Versorgungsbedingungen als vereinbart. Widerspricht der Kunde schriftlich innerhalb der angeführten Frist den Änderungen der Allgemeinen Versorgungsbedingungen, endet der Vertrag mit dem nach einer Frist von drei Monaten ab Erhalt der o.a. schriftlichen Mitteilung über die Änderung der Allgemeinen Versorgungsbedingungen folgenden Monatsletzten. Auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie die damit verbundenen Rechtsfolgen und die zu beachtenden Fristen wird die KWG den Kunden in der Mitteilung ausdrücklich hinweisen.
2. In Kenntnis der jederzeitigen Widerrufbarkeit seiner Zustimmung erklärt der Kunde sich gegenüber der KWG ausdrücklich damit einverstanden, dass die den Kunden bezüglich der Wärmelieferung betreffenden Daten - Name, Geburtsdatum, Anschrift, Verbrauchs-, Vertrags- und Verrechnungsdaten - an KWG zur Vertragsabwicklung und für Marketingaktivitäten übermittelt und von dieser verarbeitet werden dürfen.
3. Die Vertragspartner werden sämtliche im Zusammenhang mit der Abwicklung und Erfüllung bekannt werdender Informationen vertraulich behandeln und keinem Dritten gegenüber offen legen (Ausnahme Behörden und Förderstellen).
4. Diese Allgemeinen Versorgungsbedingungen gelten auch nach Beendigung des Vertrages bis zu dessen vollständiger Abwicklung weiter.



5. Für alle im Zusammenhang mit dem Fernwärmeversorgungsvertrag entstehenden Streitigkeiten entscheidet – mit Ausnahme von Punkt 6- das am Sitz der KWG sachlich zuständige Gericht, soweit die Streitigkeit nicht im Verhandlungswege oder durch ein vereinbartes Schiedsgericht bereinigt wird.
6. Für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, die zum Zeitpunkt der Klageerhebung im Inland einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung haben, gilt die Zuständigkeit des Gerichtes, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.
7. Für die gesamte Rechtsbeziehung zwischen dem Kunden und der KWG ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anzuwenden.

Villach, Juli 2008

